

A) Allgemeine Hinweise

1. Einreichfrist

Skizzen können bis zum 31.10.2022 über „easy-Online“ eingereicht werden (siehe FAQ Nr. 1). Frühzeitig eingereichte Skizzen werden nicht früher begutachtet.

2. Projektlaufzeit

Im Rahmen der Förderrichtlinie ist eine Regellaufzeit von zwei Jahren angestrebt. In Ausnahmefällen sind jedoch bis zu drei Jahren möglich. Die Laufzeit muss anhand der thematischen Komplexität, der Arbeits- und Ressourcenplanung sowie der geplanten Zielsetzung plausibel sein. Start der Langprojekte ist voraussichtlich im Sommer 2023.

Achtung: Gemäß der zweiten Änderungsbekanntmachung vom 31.05.2021 werden zum zweiten Stichtag am 31.10.2022 keine Skizzen für Kurzprojekte angenommen.

3. Verbundgröße und Budgetplanung

Vor dem Hintergrund der Regellaufzeit von zwei Jahren und der dynamischen Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung sind kurze, „schlanke“ und innovative Projekte gewünscht. Die Mindestanforderung an ein Projektkonsortium ist die offensichtliche Beteiligung eines Experten aus der Umwelttechnologie sowie eines Experten aus der Informations- und Kommunikationstechnik. Der interdisziplinäre Ansatz sowie die Einbindung von Anwendern bedingt erwartungsgemäß Verbundprojekte mit mehreren Partnern.

Die mit der Skizze beantragte Fördersumme ist Planungsgrundlage für die Projektauswahl nach der Begutachtung und kann mit dem Antrag später nicht mehr erhöht werden.

Für die Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Querschnittsprojekt sollten ggf. auch Reisemittel für Statusseminare (einmal jährlich) und Fachworkshops (zweimal jährlich) bei der Budgetplanung berücksichtigt werden.

B) FAQ

1. Wie gelangt man zum Online-Tool für die Skizzeneinreichung?

Ab dem 1. August 2022 steht das Skizzentool easyOnline für Sie zur Verfügung. Auf der Internetseite von Digital GreenTech (digitalgreentech.de) wird ein Link direkt zum Skizzentool easyOnline führen. Darüber hinaus ist die Verlinkung zum Skizzentool in der Förderrichtlinie zu finden.

2. Wer kann sich um Fördermittel bewerben?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMUs und Großunternehmen), Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sowie Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen.

3. Wird empfohlen eher breite Ziele zu adressieren oder sich thematisch zu fokussieren?

In der Förderrichtlinie gibt es hierzu keine Empfehlung. Die einzige Bedingung ist, dass Projekte mindestens einem der genannten Anwendungsfelder zuzuordnen sind und mindestens einen der Schwerpunkte unter Kapitel 2 bedienen. Die Integration von mehreren Schwerpunkten wird jedoch begrüßt. Anwendungen aus dem Energiesektor, der Landwirtschaft, zu Mobilität und zur Luftreinhaltung sind nicht förderfähig, ebenso wie reine Konzeptstudien, Bilanzierungen oder Analysen ohne technische Entwicklungen (vgl. zweite Änderungsbekanntmachung vom 31. Mai 2021).

https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2021/06/3651_zweite-aenderung-der-bekanntmachung.html

4. Ist ein Partner aus der Wirtschaft verpflichtend oder kann ein Verbund auch nur aus Forschungseinrichtungen bestehen?

Die Einbindung mind. eines Praxispartners aus der Wirtschaft/Anwendung/Verwaltung wird im Hinblick auf die Sicherung der Ergebnisverwertung empfohlen.

5. Gibt es Informationen oder Richtlinien zur Erstellung der Skizze (Länge, Format und Gliederung)?

Informationen zum Format sind der Förderbekanntmachung (Abschnitt 7.2.2) sowie der unter [digitalgreentech.de](https://www.digitalgreentech.de) zur Verfügung stehenden Musterskizze zu entnehmen. Die darin vorgegebene Struktur ist zwingend einzuhalten.

6. Gibt es eine maximale Förderquote für den gesamten Verbund?

Nein, es gibt keine Vorgaben für eine maximale Gesamt-Förderquote (GFQ). Da allerdings die Teilnahme von Praxispartnern (Unternehmen) empfohlen wird und ein ausgewogenes Konsortium vorliegen sollte, wird die GFQ voraussichtlich zwischen 60 % und 90 % liegen.

7. Wer reicht die Skizze wo ein?

Der Projektkoordinator trägt mit allen Partnern abgestimmte Daten (Kerndaten, Kontaktdaten, Finanzdaten) in easyOnline ein und hängt die Skizze an. Nach elektronischer Übermittlung muss das unterschriebene Projektblatt zeitnah per Post an:

Projektträger Karlsruhe (PTKA) Wassertechnologie
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

übermittelt werden. Die geltende Einreichfrist bezieht sich auf die elektronische Einreichung über easyOnline.

8. Wer muss die Projektskizze unterschreiben?

Für die Projektskizze ist die Unterschrift des Projektkoordinators ausreichend. Erst der Förderantrag muss rechtsverbindlich von jedem Projektpartner unterschrieben werden.

9. Muss auch die unterschriebene Skizze dem PT zum Bewertungstichtag vorliegen?

Die Skizze muss im Online-Tool "easyOnline" spätestens bis zum 31.10.2022, 23:59 Uhr eingereicht worden sein. Das unterschriebene Projektblatt kann auch zeitnah nach dem Stichtag an den Projektträger verschickt werden.

10. Wie ist die Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Querschnittsprojekt zu verstehen?

Das wissenschaftliche Querschnittsprojekt „Netzwerk Digital GreenTech – NetDGT“ ist ein eigenständiges Projekt in der Fördermaßnahme, das von der Gesellschaft für Informatik e.V. durchgeführt wird. Zentrale Aufgabe des Projekts ist die Vernetzung der Projekte innerhalb der Fördermaßnahme über begleitende Aktivitäten, wie z.B. Statusseminare und Fachworkshops. Darüber hinaus übernimmt das Querschnittsprojekt die Präsentation der Fördermaßnahme nach außen und unterstützt Projekte bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und dem Transfer der Ergebnisse. Von den Projekten wird erwartet, dass sie die Arbeit des Querschnittsprojekts inhaltlich unterstützen, z.B. angefragte Informationen zur Verfügung stellen.

C) Unternehmensspezifische FAQ

1. Können sich auch neu gegründete Unternehmen beteiligen?

Auch neu gegründete Unternehmen können sich beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil erbracht werden kann.

2. Wie wird "KMU" definiert?

Ein KMU ist entsprechend der Definition der EU-Kommission ein Unternehmen, das

- weniger als 250 Beschäftigte hat,
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweist. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Kommission hat dazu ein Erklärungsmuster veröffentlicht.

3. Welcher Eigenanteil wird von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erwartet? Wie hoch ist der KMU-Bonus?

Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen - grundsätzlich mindestens 50 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt. Durch die Gewährung eines KMU-Aufschlags (Bonus) kann sich der Eigenanteil reduzieren.

4. Welche Kosten werden für die Projektkalkulation berücksichtigt?

Welche Projektkosten für Unternehmen zuwendungsfähig sind, ist im "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis- (AZK 4)" geregelt.

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbf#t2

5. Welche Kostenrechnung gibt es bei Zuwendung auf Kostenbasis?

Es gibt 2 Möglichkeiten der Kostenabrechnung und damit der Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis:

1. Kostenabrechnung nach LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten)
2. Pauschalierte Kostenabrechnung nach Nr. 2.4 der NKBF 2017

Einzelheiten sind dem "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis (AZK Finanzierung)" zu entnehmen. (siehe Link unter 4.)